



Seit 2008

BILDUNG · FREIHEIT · ZUKUNFT
Konzer-Doktor-Bürgerstiftung



KONZ schlägt Brücken

Freistellungsbescheid des Finanzamtes Trier AZ: 42/652/12330 vom 27. Januar 2020

Für
Konzer-Doktor Bürgerstiftung
Konstantinstr. 50, 54329 Konz

**Feststellungsbescheid
Umfang der Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. A0 dient

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehenden Feststellungen.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Altenhilfe
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung der Heimatpflege

Die Satungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 5, 7, 8 und 22 A0.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist tagesgenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 A0)

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob Fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommenssteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragssteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für Abstandsnahme vom Kapitalertragssteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o.a. Zeitpunkt für die die Erstattung von Kapitalertragssteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Es wird bestätigt, dass eine Zuwendung nur zur Förderung für Zwecke des § 2 der Stiftungssatzung verwendet wird.

Konzer-Doktor-Bürgerstiftung
Konstantinstr. 50 • 54329 Konz
Telefon: +49 6501 9227601
info@konzer-doktor-buergerstiftung.de

Vorstand:
Hartmut Schwiering (Vorsitzender)
J. Große (stellv. Vors.), Dr. E. Geimer,
G. Hano, M. Keller, M. König, T. Palzer

IBAN:
Spk Trier DE21 5855 0130 0000 2360 00
VoBa Trier DE28 5856 0103 0001 2822 22